



Ab 01. Jänner 2026 muss auch der gesamte ausgebrachte Festmist auf Flächen ohne Bodenbedeckung unverzüglich eingearbeitet werden.
© BWSB/Wallner

Einarbeitungs- und Aufzeichnungsverpflichtung

Auch für alle Festmiste ab 2026

Die Ammoniak-Reduktions-Verordnung schreibt die Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung innerhalb von vier Stunden vor.

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung sind Gülle, Jauche, Gärrest und nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung einzuarbeiten. Ab dem 1. Jänner 2026 gilt die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung auch für den gesamten ausgebrachten Festmist. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

Ausnahme „Kleinschlagregelung“

Abweichend davon gilt bis einschließlich 31. Dezember 2027 für landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt weniger als fünf Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung auf mindestens zwei Schlägen bewirtschaften, eine Einarbeitungsfrist von acht Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung (Kleinschlagregelung).

Ausnahme „Unvorhersehbare Witterungsereignisse“

Die Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen der Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. Die Einarbeitung von nicht eingewaschenen oder verbliebenen Düngemitteln hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

Betriebsbezogene Aufzeichnungsverpflichtungen

Landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, haben über die Verpflichtungen zur Bewirtschaftung gemäß Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern und Düngung mit Harnstoff als Bodendünger Aufzeichnungen zu führen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu dokumentieren:

- Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. Feldstücks, auf dem Düngemittel ausgebracht wurden;
- Bezeichnung der anzubauenden Kultur;
- Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) von

Beginn und Ende der Ausbringung sowie von Beginn und Ende der Einarbeitung;

- Art des aufgebrauchten Düngemittels;
- gegebenenfalls Angaben über die verzögerte Einarbeitung.

Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Für die rasche und einfache Erstellung der Aufzeichnungen gibt es digitale Unterstützung wie zum Beispiel durch den ÖDüPlan Plus (www.oeduplan.at). Außerdem kann auf der Homepage der Boden.Wasser.Schutz.Beratung, LK OÖ in Anlehnung an die gesetzliche Vorlage ein Formblatt zur Unterstützung der Dokumentation der Einarbeitung kostenlos heruntergeladen werden.

Details zur Bodenbedeckung, Einarbeitungsverpflichtung und Einarbeitungstechnik gibt es [lk-online](#).



DI Franz Xaver Hölzl